

**Zum Mitnehmen!**

# **Mandanten-Information**

**der Rechtsanwaltskanzlei Michael Schüll,  
Kaiser-Ludwig-Ring 9, 92224 Amberg**

Thema der Woche:

## **Familienrecht**

### **Grundsätze des Elternunterhalts**

Das Thema Elternunterhalt hat in den letzten Jahren immer mehr an Bedeutung gewonnen. Dies liegt an der wandelnden Altersstruktur und den geänderten Lebensverhältnissen. Der folgende Beitrag soll die Grundsätze des Elternunterhalts aufzeigen.

#### **1. Ausgangsproblematik:**

In Deutschland gibt es heute ca. 2,5 Mio. Pflegefälle. Im Jahre 2030 werden es rund 3,1 Mio. sein. Durch die wachsende Mobilität leben Eltern und Kinder oft an unterschiedlichen Orten, wodurch zwangsläufig die Abhängigkeit von fremden Pflegekräften immer größer wird. Die Situation, in der die Mandanten in der Regel auf anwaltliche Hilfe angewiesen sind, zeigt folgendes Beispiel:

- Vater V wird pflegebedürftig und muss in ein Pflegeheim, da die intensive Pflege von den Angehörigen nicht mehr erbracht werden kann. V kann für die immensen Pflegekosten aber selbst nicht aufkommen. Auch das gemeinsame Einkommen von V und seiner Ehefrau reicht, wie oftmals, nicht aus, um die Pflegekosten bezahlen zu können. In diesen Fällen tritt das Sozialamt (Bezirk Oberpfalz) ein und zahlt V im Wege der Sozialhilfe laufende Pflege. Gleichzeitig ermittelt aber das Sozialamt, ob Unterhaltspflichtige, in der Regel die Kinder, vorhanden sind, die im Wege des Unterhaltes für Pflegekosten ganz oder zumindest teilweise aufkommen können. Die unterhaltsfähigen Kinder erhalten dann vom Sozialamt eine sog. Überleitungsanzeige, darin wird mitgeteilt, dass das Sozialamt die zwischen dem Elternteil und den unterhaltspflichtigen Kindern bestehenden Unterhaltsansprüche

selbst regeln kann. Der Übergang der Ansprüche erfolgt gemäß § 94 I SGB XII. Gleichzeitig werden die potentiell unterhaltspflichtigen Kindern aufgefordert, umfassend Auskunft über ihr Einkommen und Vermögen zu erteilen, wozu sie gemäß § 1605 BGB verpflichtet sind.

## **2. Anspruchsvoraussetzungen:**

§ 1601 BGB regelt die Unterhaltspflicht zwischen Verwandten in gerader Linie und bildet somit die Anspruchsgrundlage für den Elternunterhalt. Grundsätzlich gilt aber für die Unterhaltspflicht gegenüber Eltern ein anderer, abgeschwächter Maßstab, als dies bei der Unterhaltspflicht von Eltern gegenüber ihren Kindern der Fall ist. Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:

### a) Bedürftigkeit:

Die Bedürftigkeit richtet sich nach § 1602 I BGB. Sie beruht darauf, dass die Eltern im Alter nicht im Stande sind, die Kosten für ihre Heimunterbringung aufzubringen, da sie nicht über ausreichendes Einkommen und Vermögen verfügen. Zum Einkommen der Eltern zählen alle Einkünfte im steuerrechtlichen Sinn, also aus Erwerbstätigkeit (Renteneinkünfte), Vermietung und Verpachtung, Gewerbe, Kapitalvermögen. Auch Leistungen der Grundsicherung sind bedarfsdeckend in Anspruch zu nehmen. Auch hat der unterhaltsberechtigter Elternteil vor Inanspruchnahme des unterhaltspflichtigen Kindes sein Vermögen zu verwerthen. Ausgenommen davon ist das sog. Schonvermögen. Nach dem Sozialhilferecht hat dem betroffenen Elternteil ein anrechnungsfreier Notgroschen von derzeit ca. 2.600€ zu verbleiben.

### b) Bedarf:

Der Bedarf bestimmt sich im wesentlichen auf die aktuellen Vermögensverhältnisse des betroffenen Elternteils. Die Höhe des konkreten Unterhaltsbedarf ist jedoch abhängig von den tatsächlich anfallenden Kosten für die Pflegeeinrichtung. Es gilt die generelle Obliegenheit, den unterhaltspflichtigen Kindern möglichst wenig zu belasten, weshalb sich die Wahl der Pflegeeinrichtung an den Lebensverhältnissen des betroffenen Elternteils zu orientieren hat.

### c) Leistungsfähigkeit:

Beim Elternunterhalt gilt der Grundsatz, dass das Kind unterhaltspflichtig ist, das bei der Berücksichtigung seiner

sonstigen Verpflichtungen im Stande ist, ohne Gefährdung einen angemessenen Unterhalt zu gewähren.

Ob das Kind leistungsfähig ist, bestimmt sich nach seinem Einkommen und nach seinem Vermögen. Allerdings darf das unterhaltspflichtige Kind im Rahmen der sekundären Altersvorsorge 5% seines Bruttoeinkommens für die eigene zusätzliche Altersvorsorge einsetzen.

Eine besondere Problematik ist der sog. „verdeckte Schwiegerkindunterhalt“. Denn eine gesetzliche Unterhaltsverpflichtung von Schwiegerkindern gegenüber ihren Schwiegereltern besteht nicht. Dennoch spielt das Einkommen des Schwiegerkindes für den Elternunterhalt im Rahmen des Familienunterhalts eine Rolle. Denn bei verheirateten Unterhaltspflichtigen ist für die Frage der Leistungsfähigkeit der individuelle Familienselbstbehalt maßgeblich. Nur wenn der Selbstbehalt des elternunterhaltspflichtigen Kindes ganz oder teilweise durch den Familienunterhalt bedeckt wird, kann das Kind grundsätzlich auch noch auf Elternunterhalt in Anspruch genommen werden, wenn sein Einkommen unterhalb des Selbstbehaltssatzes liegt.

d) Selbstbehalt:

Aktuell bestehen folgende Selbstbehalte beim Elternunterhalt:

- Ein elternunterhaltsverpflichtetes Kind: 1.600€
- Ehegatte 1.280€

Schulden werden beim Elternunterhalt in der Regel großzügiger berücksichtigt als beim Ehegatten- und Kindesunterhalt. Für die Anerkennung kommt es auf den Zeitpunkt der Kreditaufnahme an. Schuldverbindlichkeiten, die im Rahmen einer angemessenen Lebensführung vor Bekanntwerden der Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Elternteil eingegangen werden, sind als sog. negatives Vermögen zu berücksichtigen.

Gemäß § 1606 III BGB haften Geschwister anteilig nach ihren Erwerbs- und Vermögensverhältnissen. Nach den Grundsätzen von Treu und Glauben bestehen umfassende, wechselseitige Ansprüche unter den unterhaltspflichtigen Kindern.

Soweit Sie Fragen zum Thema Elternunterhalt haben oder sich bereits mit dem Sozialamt (Bezirk Oberpfalz) in einem Rechtsstreit wegen Elternunterhalt befinden, stehe ich Ihnen hierzu sehr gerne mit meinem anwaltlichen Rat zur Seite.

**Ihr**

**Michael Schüll**

---

Die obigen Angaben in dieser Mandanten-Information wurden nach bestem Wissen zusammengestellt.  
Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.  
Rechtsstand: 07.04.2014

---